

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Pflegekinder und ihre Familien endlich stärken! (III) – Ausstattungsoffensive für Pflegestellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Ausstattung von Pflegestellen, die Kinder aufnehmen und in befristeter Vollzeitpflege betreuen, langfristig und standortgebunden sicherzustellen. Durch eine Anpassung der AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld sollen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Pflegefamilien neben der Erstausrüstung bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes auch regelmäßig nach einem Zeitraum von sieben Jahren eine Folgeausstattung zu gewähren. Die nachzuweisenden Ausgaben sind den Pflegeeltern auf Antrag zu erstatten.

Begründung

Derzeit sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012 unter Punkt 2.2 die Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege geregelt. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden demnach insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gewährt, wobei die Leistung an das Kind gebunden ist. Die derzeitige Regelung ist sowohl unpraktikabel als auch realitätsfern. Denn sie verkennt, dass Pflegefamilien in befristeter Vollzeitpflege wiederkehrend Kinder aufnehmen. Verbliebe die Ausstattung am Standort, könnte sie auch von nachfolgenden Kindern genutzt werden. Es ist daher wesentlich nachhaltiger, die Pflegestelle standortgebunden auszustatten

und darüber hinaus den Anspruch auf eine regelmäßige Folgeausstattung rechtlich sicherzustellen. So hat beispielsweise die Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen, gültig ab dem 01.07.2021) unter 1.4 entsprechend festgelegt, dass sowohl die Gegenstände der erstmaligen Einrichtung als auch der Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung als Eigentum im Haushalt der Pflegefamilie verbleiben.

Berlin, 6. April 2022

Wegner Simon Günther-Wünsch
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU